

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. September 1970

4348. **Baulinien.** A. Technikumstrasse, Hauptverkehrsstrasse G, I. Kl. Nr. 2. Durch Bauabsichten des Eigentümers des Grundstückes Hölken, Kat.-Nr. 38, das wegen des offenen Gerinnes des Eulachflusses auf der Südseite eine Bautiefe von nur 12 m aufweist, musste die aus dem Jahr 1865 stammende Baulinie an der Technikumstrasse überprüft werden. Da eine Ueberdeckung des Eulachflusses nicht bewilligt wird und die Stadt Winterthur die Liegenschaft aus finanziellen Gründen nicht kaufen kann, führten Verhandlungen mit dem Kanton zu einer Arkadenbaulinie.

Gegen eine Vorlage vom Jahr 1965 über die Revision der südlichen Baulinie der Technikumstrasse mit Abstandserweiterung rekurrierte die davon betroffene Eulachgarage AG, Kat.-Nr. 2533. Mit Beschluss Nr. 4830/1966 hat der Regierungsrat den Rekurs insoweit gutgeheissen, als entlang der Liegenschaft des Rekurrenten unter Beibehaltung der bestehenden rechtskräftigen Baulinien eine um 3,5 m hinter der Fassadenflucht zurückliegende Arkadenbaulinie angemessen sei. Im Sinn des Entscheides durch den Regierungsrat liegt nunmehr eine abgeänderte Vorlage zur Genehmigung vor, die auf 50 m Länge eine geradlinige Arkadenbaulinie vorsieht. Dies gestattet, den heutigen Gehweg zum grössten Teil zur Fahrbahn der Technikumstrasse zu schlagen, die einen sehr starken Verkehr aufweist. Der Baulinienabstand wird an der schmalsten Stelle bis 21,5 m erweitert.

Längs dem Technikumsareal bestand bisher mit Ausnahme eines Teilstückes bei der Einmündung der Turmhaldenstrasse keine Baulinie; diese Teilbaulinie wird aufgehoben. Es wird eine neue Baulinie festgesetzt, die den Gebäudefluchten der verschiedenen Technikumstrakte folgt und an der Zeughausstrasse endet. Dadurch kommen die Allee wie auch der Vorplatz vor dem Haupteingang vor die Baulinie zu liegen und bleiben als Grünzug unüberbaubar. Die Baulinienabstände betragen vor dem Technikumsareal 40—60 m.

B. Lagerhausstrasse. Zur Verbesserung der Verkehrsübersicht ist an der Kreuzung der Lagerhaus- mit der Technikumstrasse eine Baulinienabkröpfung vorgesehen, die zur Aufhebung eines 20 m langen Teilstückes der Baulinie aus dem Jahr 1865 führt.

C. Turmhaldenstrasse. Der heutige, gefährliche Engpass zwischen der Heiligberg- und der Technikumstrasse soll im Lauf der Zeit verbreitert werden. Zu diesem Zweck ist die westliche Baulinie, welche an der schmalsten Stelle einen Abstand von nur 13 m einhält, in der Weise nach Westen zurückzuverlegen, dass die Abstände mindestens 21 m betragen. Damit kommt die neue Baulinie, mit Ausnahme des Eckhauses auf dem Grundstück Kat.-Nr. 39, auf die bestehenden Hausfluchten zu liegen. Diese Massnahme erlaubt einen Fahrbahnausbau auf 9 m, beidseitige Gehwege von 3 m und einen 6 m tiefen Parkstreifen. Bei der Einmündung der Heiligbergstrasse ist eine Abkröpfung in Aussicht genommen, um die Verkehrsübersicht zu verbessern.

D. Ehemalige alte Technikumstrasse und ehemalige Rigi-  
strasse. Gemäss Vertrag, genehmigt vom Grossen Gemeinde-  
rat Winterthur am 19. Januar 1959, wurden diese Strassen,  
die innerhalb des Technikumareals liegen, an den Kanton  
Zürich abgetreten. Die Baulinien aus den Jahren 1897 und  
1911 sind somit gegenstandslos geworden und können auf-  
gehoben werden.

E. Die Niveaulinien aller durch die gegenwärtige Vor-  
lage berührten Strassenzüge bleiben unverändert.

F. Gegen die Revision bzw. Neufestsetzung der Baulinien  
an der Technikumstrasse, Lagerhausstrasse und an der Turm-  
haldenstrasse gemäss den Beschlüssen des Grossen Gemeinde-  
rates Winterthur vom 31. Mai 1965 und 29. April 1968 sind  
laut Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 11. Mai 1970  
keine Rekurse mehr hängig.

G. Die festgesetzten Baulinien können als angemessen  
bezeichnet werden; unter Berücksichtigung der vorhandenen  
Bebauung ist die grösstmögliche Anpassung an die Bedeutung  
der Strassen erfolgt. Der Genehmigung der Vorlage ein-  
schliesslich der Aufhebung der früheren Baulinien gemäss  
dem eingereichten Situationsplan 1:500 steht nichts im Weg.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates Winterthur  
vom 31. Mai 1965 und 29. April 1968 über die Aufhebung  
von Baulinien an der Technikum-, der Lagerhaus-, der Turm-  
halden-, der alten Technikum- und der Rigi-  
strasse sowie die  
Neufestsetzung revidierter Baulinien an der Technikum-, La-  
gerhaus- und Turmhaldenstrasse gemäss den eingereichten  
Plänen werden genehmigt. Die Niveaulinien erfahren keine  
Änderung.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die Geneh-  
migung der Baulinien gemäss Dispositiv I öffentlich bekannt-  
zugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Zu-  
stellung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an  
den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffent-  
lichen Bauten.

Zürich, den 9. September 1970.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

**Dr. H. Roggwiler**

3 Ex. samt Planen  
an Bauamt  
8/10/70